

Marine Stewardship Council

MSC-Rückverfolgbarkeits- Standard: Version für Gruppen

Version 2.0, 28. März 2019



Der Marine Stewardship Council

Vision

Unsere Vision sind Ozeane, in denen marines Leben wächst und gedeiht und deren Ertragsfähigkeit für heutige wie für künftige Generationen gesichert ist.

Mission

Die Mission des MSC ist es, mithilfe unseres ökologischen Zertifizierungs- und Kennzeichnungsprogramms einen Beitrag zu gesunden Weltmeeren zu leisten. Durch das Anerkennen und Belohnen nachhaltiger Praktiken beim Fischfang, das Beeinflussen von Verbraucherentscheidungen beim Kauf von Fisch und Meeresfrüchten und die Zusammenarbeit mit Partnern wollen wir die Fischerei in einen nachhaltigen Wirtschaftssektor verwandeln.

Urheberrechtsvermerk

Der „MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard“ (Version für Gruppen) des Marine Stewardship Council und alle entsprechenden Inhalte unterliegen dem Urheberrecht von „Marine Stewardship Council“ – © „Marine Stewardship Council“ 2019. Alle Rechte vorbehalten.

Die offizielle Sprache dieses Dokuments ist Englisch. Die aktuell gültige Fassung ist auf der Internetseite des MSC (msc.org) zu finden. Bei Unterschieden zwischen Kopien, Versionen oder Übersetzungen ist die englische Fassung maßgebend.

Der MSC untersagt jegliche Änderungen von Teilen oder des gesamten Inhalts dieses Dokuments in jeder Form.

Dieses Dokument ist eine Übersetzung der genehmigten englischsprachigen Originalfassung. Bei Mehrdeutigkeiten oder Streitfällen hinsichtlich der beabsichtigten Bedeutung ist das offizielle MSC-Dokument in der englischen Sprache maßgebend. Der MSC hat die Entscheidungshoheit in allen Belangen der MSC-Standards und der dazugehörigen Programmdokumente. Die englische Fassung kann von msc.org heruntergeladen werden.

Marine Stewardship Council
Marine House
1 Snow Hill
London EC1A 2DH
Großbritannien

Telefon: + 44 (0) 20 7246 8900
Fax: + 44 (0) 20 7246 8901
E-mail: standards@msc.org

Inhalt

MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard: Version für Gruppen	07
Prinzip 1 Zertifizierte Produkte werden von zertifizierten Lieferanten gekauft	07
Prinzip 2 Zertifizierte Produkte sind identifizierbar	09
Prinzip 3 Zertifizierte Produkte werden getrennt	11
Prinzip 4 Zertifizierte Produkte sind rückverfolgbar und die Mengen werden aufgezeichnet	13
Prinzip 5 Das Managementsystem des Unternehmens setzt die Anforderungen dieses Standards um	16
5.1 Management und Schulungen	16
5.2 Mitteilung von Veränderungen	17
5.3 Subunternehmen, Transportunternehmen und Lohnverarbeitung	18
5.4 Nicht konforme Produkte	20
5.5 Anfragen bzgl. Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Lieferketten	21
5.6 Zusätzliche Anforderungen an Produkte in Bewertung	22
5.7 Zusätzliche Anforderungen hinsichtlich Zwangs- und Kinderarbeit	23
Prinzip 6 Zusätzliche Anforderungen für eine Gruppenzertifizierung	25
6.1 Kontrolle der Gruppe	25
6.2 Verzeichnis der Gruppenmitglieder und Hinzufügen neuer Gruppenmitglieder	26
6.3 Nutzung des MSC-Siegels, ASC-Logos und anderer eingetragener Markenzeichen	28
6.4 Interne Audits	28
6.5 Interne Überprüfungen der Gruppe	30

Einführung

Verantwortung für diesen Standard

Der Marine Stewardship Council trägt die Verantwortung für diesen Standard.

Der Leser sollte prüfen, ob ihm die aktuelle Fassung dieses Dokuments und anderer zugehöriger Dokumente vorliegt. Die aktuell gültige Fassung des Standards sowie eine aktuelle Liste von sämtlichen verfügbaren MSC-Dokumenten ist auf der Internetseite des MSC unter msc.org zu finden.

Herausgegebene Versionen

Version Nr.	Datum der Veröffentlichung	Beschreibung der Änderung
1.0	20. Februar 2015	Erstveröffentlichung
2.0	28. März 2019	Umfassende Überarbeitung der Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards; Einarbeitung von neuen arbeitsrechtlichen Anforderungen für Unternehmen an Land und weiterer wesentlicher und geringfügiger Veränderungen.

Über dieses Dokument

Dieses Dokument enthält die verpflichtenden Anforderungen für Unternehmen der Lieferkette, die eine Zertifizierung nach dem MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard anstreben. Ergänzend wurden nicht-verpflichtende Erläuterungen erarbeitet, um Unternehmen bei der Interpretation und Anwendung der Anforderungen dieses Standards zu unterstützen.

Hinweis: In diesem Dokument wird die Bezeichnung „Unternehmen“ übergreifend für alle Organisationsformen verwendet, inklusive nicht-profitorientierten Organisationen wie Bildungseinrichtungen, Verbände oder Ämter.

Allgemeine Einführung

Zertifizierung nach dem MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard

Mit einer Zertifizierung nach dem MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard wird glaubwürdig gewährleistet, dass Produkte, die mit dem MSC-Siegel oder den MSC-Marken verkauft werden, aus einer zertifizierten Fischerei stammen und über die gesamte Lieferkette hinweg zu einer zertifizierten Quelle zurückverfolgt werden können. Nach dem

MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard zertifizierte Unternehmen haben sich einem Audit durch eine unabhängige akkreditierte Zertifizierungsstelle unterzogen und unterliegen während des dreijährigen Gültigkeitszeitraums des MSC-Zertifikats regelmäßigen Kontrollaudits.

Nutzung des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards durch andere standardsetzende Organisationen

Ausgewählte Organisationen, die ebenfalls Zertifizierungsprogramme betreiben, können den MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard für ihre Zwecke nutzen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Standards setzt der Aquaculture Stewardship Council (ASC) den MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard für alle zertifizierten Fischerzeugnisse ein, die von ASC-zertifizierten Fischfarmen stammen. Damit erhalten Unternehmen der Lieferkette die Möglichkeit, im Rahmen eines einzigen Audits eine Zertifizierung sowohl für MSC- als auch ASC-Produkte zu erhalten. Allerdings werden nach erfolgreicher Auditierung zwei separate Zertifikate ausgestellt, und jeder Standard nutzt seine eigenen Marken. Sollte der MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard in Zukunft auch von anderen Zertifizierungsprogrammen eingesetzt werden, wird dies auf der Internetseite des MSC veröffentlicht.

Geltungsbereich und Optionen der Zertifizierung nach dem MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard

Jedes Unternehmen, das Produkte einer zertifizierten Fischerei oder Fischfarm handelt und handhabt, ist berechtigt, sich nach dem MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard zertifizieren zu lassen. Die MSC-Zertifizierung ist eine Voraussetzung für jedes Unternehmen der Lieferkette, das zertifizierte Produkte in sein rechtliches Eigentum übernimmt und eine Aussage über die zertifizierte Quelle des Produkts machen möchte, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Produkte verbraucherfertig und manipulationssicher verpackt werden.

Der MSC bietet eine Basisversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards und zwei weitere Versionen an: Die Version für Gruppen und die Version für Unternehmen im Endverbraucher-geschäft. Weitere Informationen zu den Berechtigungsvoraussetzungen für jede Version sind in [Abschnitt 6.2](#) der MSC-Zertifizierungsanforderungen für Lieferketten (MSC Chain of

Einführung *Fortsetzung*

Custody Certification Requirements / CoC CR, im Folgenden MSC-Zertifizierungsanforderungen) und in der Einleitung zu jedem der Dokumente enthalten.

Geltungsbereich des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards (Basisversion)

Die Basisversion gilt für Unternehmen mit einem (physischen) Standort, die zertifizierte Produkte handeln oder handhaben. Die Anwendung der Basisversion ist zudem möglich für Unternehmen mit mehreren Standorten, an denen zertifizierte Produkte gehandelt werden, und die sich entscheiden, jeden Standort anhand der Basisversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards einzeln auditieren zu lassen. In diesem Fall wird ein einziges Zertifikat für alle Standorte ausgestellt, ein sogenanntes „Zertifikat für mehrere Standorte“. Eine Zertifizierung nach der Basisversion ist zum Beispiel für Handelsunternehmen mit nur einem Standort oder Verarbeitungsunternehmen mit mehreren Betriebsstandorten geeignet.

Manche Anforderungen der Basisversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards (z. B. Einkauf bei zertifizierten Lieferanten) finden ggf. keine Anwendung, wenn es sich um eine Fischfarm oder Fischerei handelt.

Geltungsbereich des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards: Version für Gruppen

Die Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards gilt für Unternehmen, die an vielen Standorten zertifizierte Produkte handhaben, wobei nicht jeder Standort einzeln von der Zertifizierungsstelle auditiert wird. Für manche Unternehmen ist eine Gruppensertifizierung möglicherweise effizienter als ein „Zertifikat für mehrere Standorte“, genauso wie für Unternehmen, die sich für eine Zertifizierung als Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe bestimmt eine zentrale Gruppenleitung, die für die internen Kontrollen zuständig ist und sicherstellt, dass jedes Gruppenmitglied die Anforderungen des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards einhält. Die Zertifizierungsstelle führt bei der Gruppenleitung sowie einer Stichprobe von Gruppenmitgliedern Audits durch; es muss nicht jedes einzelne Gruppenmitglied auditiert werden. Für die gesamte Gruppe werden eine Zertifizierungsnummer und ein Zertifikat ausgestellt. Eine Gruppensertifizierung ist z. B. für Großhändler mit vielen Lagerstandorten oder für Restaurantketten, die sich gegen eine Zertifizierung nach dem MSC-Standard für Unternehmen im Endverbrauchergeschäft entscheiden, geeignet.

Manche Klauseln des Gruppenstandards (z. B. Einkauf von zertifizierten Lieferanten) finden ggf. keine Anwendung, wenn es sich um eine Fischfarm oder Fischerei handelt.

Geltungsbereich des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards: Version für Unternehmen im Endverbrauchergeschäft

Die Version des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards für Unternehmen im Endverbrauchergeschäft gilt für Unternehmen, die Fisch und Meeresfrüchte unmittelbar an Endverbraucher verkaufen, anbieten oder servieren und die weitere, spezifische Berechtigungsvoraussetzungen erfüllen. Bei Unternehmen im Endverbrauchergeschäft, wie z.B. Einzelhandel oder Gastronomie, kann es sich um Unternehmen mit einem oder mehreren Standorten handeln. Dabei wird für alle Standorte des Unternehmens, die zertifizierte Produkte handhaben und Teil eines gemeinsamen Managementsystems sind, eine einzige Zertifizierungsnummer ausgestellt. Ähnlich wie bei dem MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard für Gruppen auditiert die Zertifizierungsstelle lediglich eine Stichprobe von Standorten des Unternehmens. Unternehmen im Endverbrauchergeschäft sind z. B. Restaurants, Restaurantketten, Fischfachhändler, Einzelhändler mit Fischtheken oder Catering-Unternehmen.

Berechtigung für den MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard: Version für Gruppen

Eine Zertifizierung nach der Version für Gruppen des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards ist nur möglich, wenn alle nachfolgenden Kriterien erfüllt werden:

- a. Die geplante Leitung der Gruppe ist eine juristische Person, mit der vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden können.
- b. Alle Gruppenmitglieder führen im Wesentlichen ähnliche Tätigkeiten aus (vgl. Tätigkeiten gemäß den Festlegungen der MSC-Zertifizierungsanforderungen). Falls dies nicht der Fall ist, muss es möglich sein, die Gruppe zur Stichprobe zufriedenstellend zu stratifizieren.
- c. Die gesamte Gruppe muss in derselben geographischen Region ansässig sein. Falls dies nicht der Fall ist, muss es möglich sein, die Gruppe zur Stichprobe zufriedenstellend zu stratifizieren.

Einführung *Fortsetzung*

d. Bei allen Gruppenmitgliedern kommt die gleiche Schriftsprache zum Einsatz und wird von allen Gruppenmitgliedsleitern verstanden. Werden Übersetzungen angefertigt, muss durch Dokumentenkontrollverfahren sichergestellt werden, dass alle Sprachversionen synchronisiert und inhaltlich übereinstimmend sind.

e. Die geplante Gruppenleitung ist in der Lage, in Bezug auf Auditprozesse und Entscheidungsfindungen unbefangen und objektiv zu agieren.

f. Die geplante Gruppenleitung kann bei Antragstellung nachweisen, dass sie die Anforderungen des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards für Gruppen versteht und es wahrscheinlich ist, dass sie die Voraussetzungen für eine Zertifizierung erfüllt.

Hinweis: Für manche Unternehmen kommt möglicherweise eine Zertifizierung nach der Basisversion, der Version für Gruppen bzw. nach der Version für Unternehmen im Endverbrauchergeschäft in Betracht. Unternehmen sollten die Berechtigungskriterien für alle Versionen des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards prüfen (Basisversion, Gruppenversion, Version für Unternehmen im Endverbrauchergeschäft), bevor sie die beste Zertifizierungsoption mit einer möglichen Zertifizierungsstelle besprechen. Die Berechtigungskriterien für die verschiedenen Versionen sind in [Abschnitt 6.2](#) der MSC-Zertifizierungsanforderungen zu finden.

Tag des Inkrafttretens

Version 2.0 der Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards tritt am 28. September 2019 in Kraft. Alle Audits nach der Gruppenversion, die an oder nach diesem Datum durchgeführt werden, müssen diese Version des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards nutzen.

Nächste Überarbeitung

Der MSC ist jederzeit an Kommentaren zu diesem Standard interessiert, jegliches Feedback wird während der nächsten Überarbeitungsphase eingearbeitet. Eine Überarbeitung findet mindestens alle fünf Jahre statt. Kommentare und Rückmeldungen schicken Sie bitte an standards@msc.org.

Weitere Informationen über die Verfahren zur Weiterentwicklung des MSC-Programms und die Festlegung des Standards finden Sie auf der Internetseite des MSC (msc.org).

Normative Dokumente

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente enthalten Bestimmungen, die durch Bezugnahme in diesem Text, zu einem Bestandteil dieses Standards werden. Für die aufgeführten Dokumente findet die letzte veröffentlichte Version Anwendung.

- a.** MSC-Zertifizierungsanforderungen für Unternehmen der Lieferkette
- b.** MSC-/MSCI-Glossar
- c.** MSC Third-Party Labour Audit Requirements
- d.** CoC Certificate Holder Statement of Understanding of Labour Requirements
- e.** Nutzungsrichtlinien für das MSC-Siegel

Begriffe und Definitionen

Definitionen von Konzepten, Begriffen und Formulierungen sind in dem [MSC-/MSCI-Glossar](#) (in englischer Sprache) enthalten.

Prinzip 1

Zertifizierte Produkte werden von zertifizierten Lieferanten gekauft

- 1.1 Das Unternehmen verfügt über einen Prozess, der sicherstellt, dass alle zertifizierten Produkte von zertifizierten Lieferanten, Fischereien oder Fischfarmen eingekauft werden.

Erläuterung 1.1

„Zertifizierte Produkte“ sind Fisch und Meeresfrüchte, die aus zertifizierten Fischereien bzw. Fischfarmen eingekauft werden und als zertifiziert gekennzeichnet sind.

Davon ausgenommen sind Produkte, die verbraucherfertig und manipulationssicher verpackt wurden und die in der gleichen Verpackung an Endverbraucher weiterverkauft werden (z. B. einzeln verpackte Thunfisch-Dosen). Eine vollständige Definition von „verbraucherfertig und manipulationssicher verpackt“ ist in [Abschnitt 6.1](#) der MSC-Zertifizierungsanforderungen enthalten.

Ein „Lieferant“ im Sinne des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards ist ein Unternehmen, das auf den Verkaufsdokumenten genannt wird. Diese weisen den Übergang des rechtlichen Eigentums für die zertifizierten Produkte vom Verkäufer an den Käufer nach. In den meisten Fällen ist dieser Kaufnachweis eine Rechnung, aber der Nachweis kann auch anhand eines Vertrages oder einer förmlichen Vertragsurkunde erfolgen.

Durch interne Prozesse des Unternehmens muss geprüft werden, dass die Partei, von der das rechtliche Eigentum für das Produkt übernommen wird, eine entsprechende gültige Zertifizierung besitzt. Erfolgt der Einkauf direkt von einem anderen Lieferanten, ist dies der Nachweis eines gültigen Zertifikats. Werden Produkte direkt von einer Fischerei oder einer Fischfarm eingekauft, muss:

- verifiziert werden, dass die Fischerei oder Fischfarm ein gültiges Zertifikat besitzt
- die Fischereibewertung oder der Auditbericht der Farm geprüft werden und wenn in dem Bericht festgelegt wird, dass die Fischerei oder Fischfarm eine Zertifizierung nach dem MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard benötigt, dann muss das gültige Zertifikat der Fischerei oder Fischfarm kontrolliert werden.

Der Zertifizierungsstatus von MSC-zertifizierten Unternehmen der Lieferkette und von MSC-zertifizierten Fischereien kann auf der Internetseite des MSC ([msc.org](https://www.msc.org)) eingesehen werden. ASC-zertifizierte Unternehmen und ASC-zertifizierte Fischfarmen finden Sie auf der ASC-Website ([asc-aqua.org](https://www.asc-aqua.org)). Diese Websites sind genauer und aktueller als schriftliche Zertifikate, die gegebenenfalls vor Ablauf der Gültigkeit beendet, außer Kraft gesetzt oder entzogen werden können.

Prinzip 1 *Fortsetzung*

Zertifizierte Produkte werden von zertifizierten Lieferanten gekauft

- 1.2 Unternehmen, die Produkte physisch handhaben, müssen ein System festgelegt haben, mit dem beim Wareneingang der Zertifizierungsstatus der erhaltenen Produkte überprüft wird.

Erläuterung 1.2

Die mit den zertifizierten Produkten eingehenden Begleitdokumente (z. B. Lieferscheine, Rechnungen, Frachtbriefe oder elektronische Informationen des Lieferanten) müssen die Produkte eindeutig als zertifiziert identifizieren. Damit soll gewährleistet werden, dass ein Unternehmen bei Wareneingang bemerkt, wenn ein Lieferant statt zertifiziertem Fisch nicht-zertifizierte Produkte geliefert hat (z. B. bei Lieferengpässen).

Sofern ein Lieferant ein eigenes internes System zur Identifizierung zertifizierter Produkte in der Dokumentation benutzt (wie z. B. Strich- oder Produktcodes), muss das Unternehmen, bei dem die Produkte eingehen, dieses System verstehen und in der Lage sein, anhand der gelieferten Informationen den Zertifizierungsstatus der Produkte zu überprüfen.

Werden die Produkte in den Begleitdokumenten nicht deutlich als zertifiziert ausgewiesen, reicht es nicht aus, sich nur auf die physische Produktetikettierung (z. B. das MSC-Siegel, das ASC-Logo oder die Zertifizierungsnummer auf einem Behältnis) zu verlassen, um den Zertifizierungsstatus zu überprüfen.

Kommen die Produkte direkt von einer zertifizierten Fischfarm, kann es erforderlich sein, dass die Produkte auf Antibiotika oder verbotene Substanzen getestet werden, die gemäß den Anforderungen an Fischfarmen nicht eingesetzt werden dürfen, wenn deren Produkte als zertifiziert verkauft werden sollen.

- 1.3 Unternehmen, bei denen sich zum Zeitpunkt eines Erst-Audits zertifizierte Produkte im Warenbestand befinden, müssen nachweisen können, dass diese Produkte von einem zertifizierten Lieferanten, einer zertifizierten Fischerei oder Fischfarm gekauft wurden und alle zutreffenden Abschnitte dieses Standards erfüllen, bevor sie als zertifiziert verkauft werden können.

Erläuterung 1.3

Zertifizierte Produkte, die sich zum Zeitpunkt der Erst-Zertifizierung auf Lager befinden, müssen im Einklang mit Prinzip 4 zu einem zertifizierten Lieferanten oder einer zertifizierten Fischerei oder Fischfarm rückverfolgbar sein. Das Unternehmen muss außerdem nachweisen können, dass jegliche zertifizierten Produkte im Warenbestand, gemäß den Prinzipien 2 und 3, identifizierbar sind und getrennt gehandhabt werden.

Prinzip 2

Zertifizierte Produkte sind identifizierbar

- 2.1 Zertifizierte Produkte müssen in allen Phasen von Einkauf, Wareneingang, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung, Verkauf und Auslieferung als zertifiziert identifizierbar sein. Davon ausgenommen sind Verkaufsrechnungen an Endverbraucher.

Erläuterung 2.1

Es wird empfohlen, dass zertifizierte Produkte sowohl auf dem Produkt selbst als auch auf den dazugehörigen Begleitdokumenten als zertifiziert identifizierbar sind. So können zum Beispiel auf der Verpackung, dem Behälter oder der Palette eine Beschriftung oder ein Etikett angebracht werden.

In den Unternehmen können vielfältige Kennzeichnungsmethoden benutzt werden, um zertifizierte Produkte zu identifizieren, u. a. Abkürzungen („MSC“ oder „ASC“), die Zertifizierungsnummer oder ein anderes, internes Kennzeichnungssystem.

Ist es u. U. nicht möglich oder nicht praktikabel, physische Produkte zu kennzeichnen (z. B. Fisch in Behältern zum Auftauen), muss das Unternehmen zeigen können, wie das physische Produkt seinen entsprechenden Begleitdokumenten zugeordnet werden kann, aus denen Zertifizierungsstatus und Rückverfolgbarkeit hervorgehen.

Verkaufsrechnungen an Endverbraucher sind u. a. Belege in Restaurants, Gastronomiebetrieben, Fischfachhändlern oder Einzelhändlern mit Fischtheken. Darauf müssen zertifizierte Produkte nicht einzeln aufgeführt sein, obwohl die zertifizierten Artikel am Ort des Produktangebots (z. B. auf der Speisekarte oder an der Fischtheke) ausgewiesen werden müssen.

- 2.2 Werden Produkte als zertifiziert verkauft, müssen diese anhand der Einzelposten auf der dazugehörigen Rechnung als zertifiziert identifizierbar sein, es sei denn, alle auf der Rechnung aufgeführten Produkte sind zertifiziert. Davon ausgenommen sind Verkaufsrechnungen an Endverbraucher.

Erläuterung 2.2

Die Kennzeichnung zertifizierter Produkte als Einzelposten auf der Rechnung kann auf vielfältige Weise erfolgen, z. B. durch die Bezeichnung „MSC“ oder „ASC“ in der Produktbeschreibung, mithilfe der Zertifizierungsnummer oder durch interne, für ein zertifiziertes Produkt spezifisch vergebene Produktcodes, die dem Kunden mitgeteilt wurden.

Sind alle auf einer Rechnung aufgeführten Produkte zertifiziert, ist es zulässig, die Zertifizierungskennzeichnung (z. B. die Zertifizierungsnummer) nur einmal oben auf der Rechnung anzugeben. Mit dieser Anforderung soll für Käufer und Zertifizierungsstelle leichter erkennbar sein, welche Produkte auf einer Rechnung als zertifiziert verkauft wurden. Die Bezeichnung „ASC“ oder „MSC“ kann für Zwecke der Rückverfolgbarkeit und Identifizierung verwendet werden, ohne dass dafür eine Lizenzvereinbarung erforderlich ist (siehe 2.4).

Prinzip 2 *Fortsetzung*

Zertifizierte Produkte sind identifizierbar

2.3 Das Unternehmen muss über ein System verfügen, mit dem sichergestellt wird, dass Verpackungen, Etiketten, Speisekarten und andere Materialien mit einer Zertifizierungskennzeichnung ausschließlich für zertifizierte Produkte benutzt werden.

2.3.1 Auf zertifizierten Produkten darf keine falsche Fischart ausgewiesen sein.

Erläuterung 2.3.1

Wissenschaftliche oder gebräuchliche Namen dürfen benutzt werden. Die Angabe von Fischartennamen, die in dem Land oder in den Ländern, in denen das Produkt vertrieben wird, nicht mit den geltenden gesetzlichen Regelungen übereinstimmen, wird als Falschkennzeichnung angesehen.

2.3.2 Auf zertifizierten Produkten darf das Fanggebiet oder die Herkunft, sofern diese angegeben werden, nicht falsch ausgewiesen sein.

Erläuterung 2.3.2

Es ist nicht erforderlich, auf Produktkennzeichnungen das Fanggebiet oder die Herkunft anzugeben. Werden diese Informationen jedoch ausgewiesen, so findet diese Klausel Anwendung. Wenn die Angabe des Fanggebiets und der Herkunft, die in dem Land oder in den Ländern, in denen das Produkt vertrieben wird, nicht mit den geltenden gesetzlichen Regelungen übereinstimmt, wird dies als Falschkennzeichnung angesehen.

2.4 Das Unternehmen darf Produkte nur dann als zertifiziert verkaufen oder mit dem MSC-Siegel, dem ASC-Logo oder anderen MSC-/ASC-Markenzeichen in Umlauf bringen, wenn es gemäß den Bestimmungen der Lizenzvereinbarung (ecolabel@msc.org) die Genehmigung dafür erhalten hat.

Erläuterung 2.4

Die Nutzung von Abkürzungen (z. B. „MSC“ oder „ASC“) oder des kompletten Namens der jeweiligen Standardorganisation (z. B. „Marine Stewardship Council“ oder „Aquaculture Stewardship Council“) auf Produkten oder Unterlagen zur Rückverfolgbarkeit ist auch ohne Lizenzvereinbarung erlaubt, solange diese Nutzung ausschließlich der Identifikation von Produkten im Firmenkundengeschäft dient.

Für jegliche sonstige Nutzung des MSC-Siegels, des ASC-Logos oder anderer MSC-/ASC-Markenzeichen muss eine Lizenzvereinbarung mit MSC, der MSC-Lizenzierungsabteilung für MSC- und ASC-zertifizierte Produkte, geschlossen werden.

Unternehmen werden während eines Audits gegebenenfalls gebeten, anhand von E-Mails von MSC die Genehmigung für die Nutzung der MSC-/ASC-Markenzeichen nachzuweisen.

Prinzip 3

Zertifizierte Produkte werden getrennt

- 3.1 Zertifizierte Produkte dürfen nicht durch nicht-zertifizierte Produkte ersetzt werden.

Erläuterung 3.1

Dazu gehören als zertifiziert verkaufte Produkte, welche die Anforderungen des ASC-Farmstandards nicht erfüllen und daher nicht als zertifiziert verkauft werden dürfen. Es handelt sich um nicht-zertifizierte Produkte, selbst wenn sie von einer zertifizierten Fischfarm stammen.

Ein jährlicher Mengenabgleich von zertifizierten Einkäufen (oder der Produktion) und Verkäufen kann als Nachweis verwendet werden, dass keine Substitution erfolgt ist.

- 3.2 Zertifizierte und nicht-zertifizierte Produkte dürfen nicht vermischt werden, wenn das Unternehmen eine Aussage über die zertifizierte Herkunft der Produkte machen möchte. Davon ausgenommen ist Punkt 3.2.1.
- 3.2.1 Werden nicht-zertifizierter Fisch bzw. Meeresfrüchte als Zutat in zertifizierten Produkten verwendet, muss das Unternehmen die Prozentregeln für nicht-MSC-/ASC-zertifizierte Fischanteile einhalten.

Erläuterung 3.2.1

Die Regeln zur Berechnung von nicht-MSC-/ASC-zertifizierten Fischanteilen finden Sie jeweils in den [Nutzungsrichtlinien für das MSC-Siegel](#) oder in den [Nutzungsrichtlinien für das ASC-Logo](#). Diese Dokumente sind auf den Websites des MSC (msc.org) oder des ASC (asc-aqua.org) veröffentlicht. Die Regeln legen fest, wann nicht-zertifizierte Fischanteile als Zutat in zertifizierten Produkten verwendet werden dürfen und welche speziellen Einschränkungen gelten. Die Möglichkeit, nicht-zertifizierte Fischanteile verwenden zu können, sowie die Anwendung dieser Regelung ist nur für lizenzierte Produkte relevant, die eine MSC- und/oder ASC-Kennzeichnung tragen.

- 3.3 Produkte, die nach verschiedenen anerkannten Zertifizierungsprogrammen zertifiziert wurden, dürfen nicht miteinander vermischt werden, wenn die Produkte als zertifiziert verkauft werden sollen. Eine Ausnahme bilden die folgenden Bestimmungen.

Erläuterung 3.3

Diese Bestimmungen gelten für jeden anderen Standard, z. B. den des Aquaculture Stewardship Council (ASC), der den MSC-Standard zum Nachweis der Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette anwendet.

- a. Das Unternehmen hat die ausdrückliche Genehmigung von MSC-I erhalten, oder

Erläuterung 3.3.a

MSC-I kann ein Produkt mit Bestandteilen genehmigen, die nach verschiedenen Standards (z. B. MSC und ASC) zertifiziert wurden und dann eine gemeinsame Kennzeichnung (z. B. sowohl mit dem MSC-Siegel als auch mit dem ASC-Logo) auf der Verpackung erhalten. Die verschiedenen Bestandteile werden mit der jeweiligen Kennzeichnung angegeben, nach dessen Standard sie zertifiziert wurden (z. B. MSC-Lachs, ASC-Garnelen).

Prinzip 3 *Fortsetzung*

Zertifizierte Produkte werden getrennt

b. Ein Produkt wurde nach mehreren anerkannten Zertifizierungsprogrammen zertifiziert, welche den MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard für ihre Zwecke nutzen.

Erläuterung 3.3.b

Diese Bestimmung gilt für Produkte, die an der Quelle nach mehr als einem Programm zertifiziert wurden (z. B. eine Fischerei oder eine Fischfarm mit einer MSC- und einer ASC-Zertifizierung).

Prinzip 4

Zertifizierte Produkte sind rückverfolgbar und die Mengen werden aufgezeichnet

4.1 Das Unternehmen muss über ein Rückverfolgungssystem verfügen, anhand dessen

a. jedes als zertifiziert verkaufte Produkt bzw. jede Produktcharge von der Verkaufsrechnung oder vom Verkaufsort (z. B. Auslage in der Frischfischtheke oder die Speisekarte in einem Restaurant) zu einem zertifizierten Lieferanten zurückverfolgt werden kann.

Erläuterung 4.1.a

Von Unternehmen im Endverbrauchergeschäft, wie z. B. Restaurants und Fischfachhändlern, wird nur eine Rückverfolgung ab dem Verkaufsort (z. B. Auslage in der Frischfischtheke oder die Speisekarte in einem Restaurant) erwartet. Eine Rückverfolgbarkeit ab dem Verkaufsort ist nur für das aktuelle Warenangebot erforderlich. Für alle anderen Rückverfolgbarkeitsschritte (z. B. Rechnungen und Lieferungen an Standorte im Endverbrauchergeschäft und die Handhabung an Betriebsstandorten ohne Endverbrauchergeschäft) sind gemäß Punkt 5.1.3 weiterhin historische Belege notwendig.

Für alle anderen Unternehmen gilt die Rückverfolgbarkeit von der Verkaufsrechnung.

b. alle bei Wareneingang als zertifiziert identifizierten Produkte vom Einkauf bis zum Verkauf oder zum Verkaufsort (z. B. Auslage in der Frischfischtheke oder die Speisekarte in einem Restaurant) nachverfolgt werden können.

Erläuterung 4.1.b

Klausel 4.1.b trifft nicht zu, wenn ein Unternehmen von einem Lieferanten zertifizierte Ware erhält, diese aber bei Wareneingang zu keinem Zeitpunkt als zertifiziert identifiziert bzw. in seinen Systemen als zertifiziert registriert. Dies betrifft z. B. Fälle, in denen ein Lieferant MSC-zertifizierte Produkte liefert, der Kunde aber keine zertifizierten Produkte bestellt hatte.

Sobald Produkte bei Wareneingang als zertifiziert identifiziert werden, müssen sie bis zum endgültigen Verkauf oder bis zum Verkaufsort nachverfolgbar sein – selbst wenn sie letztendlich nicht als zertifiziert verkauft werden.

Von Unternehmen im Endverbrauchergeschäft, wie z. B. Restaurants und Fischfachhändlern, wird nur eine Verfolgung vom Einkauf bis hin zum Verkaufsort an den Endverbraucher (z. B. Auslage in der Frischfischtheke oder Essensausgabe in einem Restaurant) erwartet. Eine Verfolgbarkeit vom Einkauf bis zum Verkaufsort ist nur für das aktuelle Warenangebot erforderlich. Für alle anderen Rückverfolgbarkeitsschritte (z. B. Rechnungen und Lieferungen an Standorte im Endverbrauchergeschäft und die Handhabung an Betriebsstandorten ohne Endverbrauchergeschäft) sind gemäß Punkt 5.1.3 weiterhin historische Belege notwendig.

Alle anderen Unternehmen müssen die Produkte vom Einkauf zum Verkauf verfolgen.

- 4.2 Anhand der Rückverfolgungsunterlagen muss es möglich sein, zertifizierte Produkte zu jedem Zeitpunkt zwischen Ein- und Verkauf miteinander in Verbindung zu setzen, einschließlich Wareneingang, Verarbeitung, Transport, Verpackung, Lagerung, Auslieferung und/oder Angebot.
- 4.3 Dokumente von zertifizierten Produkten müssen richtig und vollständig sein und dürfen nicht verändert werden.

Prinzip 4 *Fortsetzung*

Zertifizierte Produkte sind rückverfolgbar und die Mengen werden aufgezeichnet

- 4.3.1 Werden Aufzeichnungen verändert, dann sind diese Veränderungen deutlich zu dokumentieren, einschließlich des Zeitpunkts, Namens oder der Initialen der Person, die diese Veränderungen vornimmt.

Erläuterung 4.3.1

Stimmen die vom Unternehmen während eines Audits oder auf Anfrage bereitgestellten Informationen oder Unterlagen nicht mit den zu einem anderen Zeitpunkt gemachten Angaben überein, kann die Zertifizierungsstelle eine Abweichung anzeigen. Werden Aufzeichnungen aufgrund erforderlicher Korrekturen (z. B. infolge von Rücksendungen) geändert, sind diese Änderungen deutlich zu kennzeichnen.

- 4.4 Das Unternehmen muss Aufzeichnungen führen, um eine Mengenberechnung von zertifizierten Produkten zu ermöglichen.

Erläuterung 4.4

Klausel 4.4 gilt für jegliche Produkte, die als zertifiziert identifiziert wurden oder die berechtigterweise als zertifiziert verkauft werden dürfen. Werden Fisch und Meeresfrüchte als zertifiziert eingekauft, jedoch anschließend zu Produkten ohne Zertifizierungsaussage umgewandelt (also zu keinem Zeitpunkt als zertifiziert weiterverkauft), dann muss aus den Unterlagen nur hervorgehen, welche Mengen an zertifizierter Ware in nicht-zertifizierte Produkte umgewandelt wurden. Es ist nicht erforderlich, weitere Mengenaufzeichnungen (z. B. über die anschließende Weiterverarbeitung nicht-zertifizierter Ware) zu führen.

Alle Unterlagen sind gemäß 5.1.3 über einen Zeitraum von drei Jahren zu führen.

- 4.4.1 Standorte, die an Endverbraucher verkaufen oder servieren, müssen alle Aufzeichnungen über die eingekauften und erhaltenen Mengen aufbewahren.

Erläuterung 4.4.1

Mengenaufzeichnungen für unmittelbar an den Endverbraucher servierte oder verkaufte Produkte müssen nicht geführt werden.

Produkte, die an Endverbraucher verkauft oder serviert werden, müssen zum Zeitpunkt des Verkaufs oder Servierens rückverfolgbar sein (siehe 4.1.a und 4.1.b).

Prinzip 4 *Fortsetzung*

Zertifizierte Produkte sind rückverfolgbar und die Mengen werden aufgezeichnet

- 4.5 Werden Produkte verarbeitet oder umverpackt, so muss anhand der Aufzeichnungen über eine beliebige Produktcharge oder einen beliebigen Zeitraum errechenbar sein, welche Umwandlungsraten für zertifizierte Endprodukte aus zertifizierten Rohwaren verwendet wurden.
- 4.5.1 Die Umwandlungsraten für die Verarbeitung von zertifizierten Produkten müssen nachvollziehbar und richtig sein

Erläuterung 4.5.1

Mit dieser Klausel soll verhindert werden, dass die Umwandlungsraten extrem hoch oder niedrig angesetzt werden, was gegebenenfalls darauf hindeuten könnte, dass zertifizierte durch nicht-zertifizierte Produkte ersetzt wurden. Erwartungsgemäß unterliegen die Umwandlungsraten aufgrund von Produktqualität, saisonalen Einflüssen, Effizienzfaktoren bei der Verarbeitung usw. normalen Schwankungen.

Zum Überprüfen von Fällen, in denen die Umwandlungsraten möglicherweise Spielraum für falsche Produktkennzeichnungen lassen, kann die Zertifizierungsstelle die Angaben mit den Produktspezifikationen oder der Verarbeitung ähnlicher Produkte vergleichen, oder frühere Verarbeitungsdokumente des Unternehmens einsehen.

- 4.6 Das Unternehmen darf nur solche Produkte als zertifiziert verkaufen, die in seinem Zertifikatsumfang enthalten sind.

Erläuterung 4.6

Die Anforderungen für Änderungen am Zertifikatsumfang – hinsichtlich neuer Fischarten, Tätigkeiten oder weiterer Produkte, die nach anderen anerkannten Zertifizierungsprogrammen zertifiziert sind, welche den MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard nutzen – sind in 5.2.1.c, 5.2.2.a und 5.2.2.b enthalten.

Prinzip 5

Das Managementsystem des Unternehmens setzt die Anforderungen dieses Standards um

5.1 Management und Schulungen

- 5.1.1 Das Unternehmen muss über ein Managementsystem verfügen, mit dem alle Anforderungen dieses Standards effektiv umgesetzt werden.

Erläuterung 5.1.1

Das Managementsystem umfasst die Systeme, Richtlinien und Prozesse, mit denen gewährleistet wird, dass das Unternehmen die Bestimmungen dieses Standards einhält. Der Umfang der für das Managementsystem erforderlichen Unterlagen kann variieren, je nach Größe des Unternehmens und Art der ausgeführten Tätigkeiten, der Komplexität der Prozesse sowie der Kompetenz der Mitarbeiter.

Sehr kleine oder übersichtliche Betriebe benötigen möglicherweise keine schriftlichen Verfahrensanweisungen, solange die verantwortlichen Mitarbeiter die in diesem Standard festgelegten Anforderungen verstehen und diese umsetzen können.

- 5.1.2 Das Unternehmen muss sicherstellen, dass alle zuständigen Mitarbeiter geschult und kompetent sind, um die Einhaltung dieses Standards zu gewährleisten.

Erläuterung 5.1.2

„Zuständige Mitarbeiter“ sind Personen in einem Unternehmen, die für Entscheidungen bzw. die Durchführung von Handlungen verantwortlich sind, die sich auf diesen Standard beziehen.

In den meisten Fällen werden bestimmte Schulungen erforderlich sein, damit die Mitarbeiter die Anforderungen des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards verstehen und interne Anweisungen kennen und befolgen, um zertifizierte Produkte getrennt, identifizierbar und rückverfolgbar zu handhaben. Für Unternehmen mit einfachen Arbeitsabläufen ist es gegebenenfalls ausreichend, ein Mitarbeiterhandbuch, präzise Arbeitsanweisungen, Poster im Küchenbereich oder Ähnliches bereitzustellen.

- 5.1.3 Das Unternehmen muss über einen Mindestzeitraum von drei Jahren Aufzeichnungen zum Nachweis der Einhaltung dieses Standards führen, bzw. für den Zeitraum der Produkt-haltbarkeit, falls dieser drei Jahre übersteigt.

Erläuterung 5.1.3

Die Aufzeichnungen zum Nachweis der Einhaltung dieses Standards umfassen in der Regel Einkaufs- und Verkaufsunterlagen von zertifizierten Produkten, interne Unterlagen zum Nachweis der Rückverfolgbarkeit, Produktionsunterlagen für zertifizierte Produkte sowie interne Arbeitsanweisungen oder Schulungsunterlagen. Diese Aufzeichnungen können entweder gedruckt oder in digitalem Format vorliegen.

Aufzeichnungen über Verkäufe an Endverbraucher müssen nicht geführt werden.

Prinzip 5 *Fortsetzung*

Das Managementsystem des Unternehmens setzt die Anforderungen dieses Standards um

- 5.1.4 Das Unternehmen ernennt eine Person (den „Zertifizierungsbeauftragten“ oder die „Gruppenleitung“), die für jeglichen Kontakt mit der Zertifizierungsstelle verantwortlich ist und die Beantwortung von Anfragen nach Dokumenten oder Informationen im Zusammenhang mit der Einhaltung dieses Standards sicherstellt.

Erläuterung 5.1.4

Bei Wechsel des Zertifizierungsbeauftragten muss gemäß Klausel 5.2.1 die Zertifizierungsstelle informiert werden.

5.2. Mitteilung von Veränderungen

- 5.2.1 Das Unternehmen muss seine Zertifizierungsstelle innerhalb von 10 Tagen schriftlich oder per E-Mail über die folgenden Veränderungen informieren:
- a. Benennung eines neuen Zertifizierungsbeauftragten oder Gruppenleiters im Unternehmen.
 - b. Eingang von zertifizierten Produkten von einem neuen zertifizierten Lieferanten, einer neuen zertifizierten Fischerei oder Fischfarm.
 - c. Eingang neuer zertifizierter Fischarten.

Erläuterung 5.2.1

Unternehmen müssen ihre Zertifizierungsstelle innerhalb von 10 Tagen nach erstem Wareneingang einer neuen Fischart oder innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der ersten Lieferung zertifizierter Produkte von einem neuen zertifizierten Lieferanten, einer neuen zertifizierten Fischerei oder Fischfarm per E-Mail oder schriftlich informieren.

Gemäß dem [MSC-/MSCI-Glossar](#) bedeutet „Tag“ in diesem Standard ein „Kalendertag“, sofern nichts anderes festgelegt wurde.

Es ist nicht erforderlich, die Zertifizierungsstelle zu informieren, wenn sich die Fischerei, aus der die Produkte stammen, und von der der Lieferant (bzw. die Lieferanten) des Unternehmens die Produkte erhält, ändert.

- 5.2.2 Das Unternehmen benötigt eine schriftliche Genehmigung von seiner Zertifizierungsstelle, bevor jegliche der folgenden Veränderungen durchgeführt werden dürfen:
- a. Durchführen einer neuen Tätigkeit in Bezug auf zertifizierte Produkte, welche noch nicht im Zertifikatsumfang enthalten ist.

Erläuterung 5.2.2.a

Neue Tätigkeiten sind u. a. Handel, Vertrieb, Zweitverarbeitung und Lagerung. Eine vollständige Liste der möglichen Tätigkeiten ist in [Tabelle 4](#) der MSC-Zertifizierungsanforderungen enthalten.

Prinzip 5 *Fortsetzung*

Das Managementsystem des Unternehmens setzt die Anforderungen dieses Standards um

b. Erweiterung des Zertifikatsumfangs für den Verkauf oder die Handhabung von Produkten, die nach einem anderen anerkannten Zertifizierungsprogramm zertifiziert sind, welches den MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard für seine Zwecke nutzt.

Erläuterung 5.2.2.b

Wenn das gegenwärtige MSC-Zertifikat zum Beispiel nur MSC-zertifizierte Produkte umfasst, muss das Unternehmen vor dem Verkauf seines ersten ASC-zertifizierten Produkts die Genehmigung seiner Zertifizierungsstelle einholen.

c. Beauftragung eines neuen Subunternehmens, das Lohnverarbeitung bzw. Umpacktätigkeiten für zertifizierte Produkte ausführt.

Erläuterung 5.2.2.c

Wenn das Unternehmen ein neues Subunternehmen für Lagerung oder Transport hinzufügen möchte, muss dieses gemäß Klausel 5.3 in das Verzeichnis der Subunternehmer aufgenommen werden. Hierüber kann die Zertifizierungsstelle dann beim nächsten Audit informiert werden (es ist keine Genehmigung im Voraus erforderlich).

d. Handhabung von Fischprodukten in Bewertung, wenn das Unternehmen zur Gruppe der Auftraggeber einer Fischereibewertung gehört oder wenn es sich um den gleichen rechtlichen Eigentümer einer Fischfarm handelt, die auditiert wird.

Erläuterung 5.2.2.d

Zur Gruppe der Auftraggeber gehören Fischereibetriebe innerhalb der Zertifizierungseinheit oder andere Unternehmen, die nach Angabe des Auftraggebers der Fischereibewertung auf dem Fischereizertifikat aufgelistet sind und/oder mit in das Fischereizertifikat aufgenommen werden.

5.3. Subunternehmen, Transportunternehmen und Lohnverarbeitung

- 5.3.1 Das Unternehmen muss nachweisen können, dass alle Subunternehmen, die zertifizierte Produkte handhaben, die relevanten Anforderungen des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards einhalten.
- 5.3.2 Das Unternehmen führt ein aktuelles Verzeichnis mit den Namen und Adressen aller Subunternehmen, die zertifizierte Produkte handhaben (ausgenommen Transportunternehmen).
- 5.3.3 Das Unternehmen informiert alle von ihm beauftragten Lohnverarbeiter, die keine eigene Zertifizierung besitzen, dass die Zertifizierungsstelle vor Beginn der Auftragsfertigung (und anschließend mindestens einmal jährlich) an dessen Standort ein Audit durchführen muss, um die Einhaltung der relevanten Bestimmungen dieses Standards zu verifizieren.
- 5.3.4 Werden Subunternehmen genutzt, muss es dem Unternehmen möglich sein, von diesen Subunternehmen Aufzeichnungen über die zertifizierten Produkte anzufordern. Zudem müssen diese Subunternehmen der Zertifizierungsstelle jederzeit den Zugang zu zertifizierten Produkten einräumen.

Prinzip 5 *Fortsetzung*

Das Managementsystem des Unternehmens setzt die Anforderungen dieses Standards um

Erläuterung 5.3.4

Es muss keine unterzeichnete Vereinbarung mit beauftragten Lager- oder Transportunternehmen geschlossen werden, solange es dem Unternehmen möglich ist, von diesem Subunternehmen Aufzeichnungen (z. B. Unterlagen über ein- und ausgegangene Produkte) zum Nachweis der Konformität anzufordern.

Das Unternehmen muss auch in der Lage sein, der Zertifizierungsstelle jederzeit den Zugang zu den physischen zertifizierten Produkten zu ermöglichen, selbst wenn diese von einem Subunternehmen an einem anderen Standort gelagert werden. Sollte der Zugang zu der Lagereinrichtung aus irgendeinem Grund eingeschränkt sein, können die zertifizierten Produkte zur Inspektion durch die Zertifizierungsstelle an einen anderen Standort umgelagert werden, falls es Bedenken bezüglich der Produktintegrität gibt.

5.3.5 Das Unternehmen muss mit allen Subunternehmen, die zertifizierte Produkte umwandeln, verarbeiten oder umverpacken, einen Vertrag unterzeichnen. Darin wird Folgendes gewährleistet:

a. Das Subunternehmen verfügt über festgelegte Systeme, anhand derer die Rückverfolgbarkeit, Trennung und Identifizierung von zertifizierten Produkten zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung gewährleistet wird.

b. Das Subunternehmen ermöglicht dem MSC oder dessen Beauftragten und der Zertifizierungsstelle auf Verlangen den Zugang zu der Betriebsstätte und zu sämtlichen Aufzeichnungen über zertifizierte Produkte.

Erläuterung 5.3.5

Mit allen Lohnverarbeitern oder anderen Unternehmen, die verarbeitende oder verpackende Tätigkeiten ausführen, müssen schriftliche Vereinbarungen geschlossen werden, selbst wenn diese Subunternehmen über eine eigene Zertifizierung nach dem MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard verfügen.

Beauftragte des MSC sind u. a. Vertreter von anderen Zertifizierungsprogrammen (z. B. des ASC) oder von der für den MSC zuständigen Akkreditierungsstelle.

5.3.6 Das Unternehmen darf nicht wissentlich Produkte verladen oder annehmen, die auf Schiffen transportiert werden, die auf einer schwarzen Liste von Regionalen Fischereimanagement-Organisationen (RFMO) verzeichnet sind.

Erläuterung 5.3.6

Mit dieser Anforderung soll sichergestellt werden, dass zertifizierte Unternehmen, die Transportunternehmen beauftragen oder Lieferungen zertifizierter Ware direkt von der Fischerei erhalten, keine Schiffe benutzen, die an illegaler, unregistrierter und unregulierter (IUU) Fischerei beteiligt sind. Die regionalen Fischereimanagement-Organisationen führen auf ihren Internetseiten aktuelle Listen mit IUU-Schiffen. Mehrere konsolidierte Listen sind z. B. unter iuu-vessels.org/iuu zu finden.

Prinzip 5 *Fortsetzung*

Das Managementsystem des Unternehmens setzt die Anforderungen dieses Standards um

- 5.3.7 Unternehmen, die Subunternehmer/Lohnverarbeiter beauftragen oder mit der Lohnverarbeitung zertifizierter Produkte beauftragt wurden, müssen Aufzeichnungen über alle im Auftrag verarbeiteten zertifizierten Produkte führen. Dazu gehören u. a.:
- a. Mengen und Produktbeschreibungen von erhaltenen Produkten;
 - b. Mengen und Produktbeschreibungen von ausgelieferten Produkten;
 - c. Datumsangaben zum Warenausgang und -eingang.
- 5.3.8 Zertifizierte Lohnverarbeiter verzeichnen den Namen und die Zertifizierungsnummer aller Zertifikatsinhaber, für die sie seit dem vorherigen Audit Verarbeitungstätigkeiten von zertifizierten Produkten ausgeführt haben.

5.4 Nicht konforme Produkte

Erläuterung 5.4

Nicht konforme Produkte sind sämtliche Produkte, die als zertifiziert ausgewiesen oder mit dem MSC-Siegel bzw. ASC-Logo gekennzeichnet sind, für die aber nicht nachgewiesen werden kann, dass sie aus einer zertifizierten Quelle stammen.

Dies können ebenso Produkte von einer zertifizierten Fischfarm sein, die gemäß den Anforderungen des ASC-Farmstandards nicht als zertifiziert verkauft werden dürfen (z. B. wenn in der Fischfarm für ein Produkt, das als zertifiziert verkauft werden soll, Antibiotika verwendet werden).

Nicht konforme Produkte können entweder intern durch Mitarbeiter bzw. von einem Lieferanten entdeckt werden, oder in einigen Fällen durch Informationen der Zertifizierungsstelle, des MSC, ASC oder anderer Parteien festgestellt werden.

Wird nach Bestellung eines zertifizierten Produkts bei Wareneingang festgestellt, dass der Lieferant nicht-zertifizierte Produkte geliefert hat und die Produkte werden zurückgeschickt, so findet die Verfahrensweise für nicht konforme Produkte keine Anwendung.

- 5.4.1 Das Unternehmen muss ein Verfahren für den Umgang mit nicht konformen Produkten an allen Standorten haben, das die folgenden Maßnahmen umfasst:
- a. Der Verkauf von als MSC-zertifiziert gekennzeichneten nicht konformen Produkten muss sofort eingestellt werden, bis die Zertifizierungsstelle den Zertifizierungsstatus schriftlich verifiziert hat.
 - b. Die Zertifizierungsstelle muss innerhalb von zwei Tagen nach Feststellung des nicht konformen Produkts informiert werden und der Zertifizierungsstelle müssen alle erforderlichen Informationen zur Verifizierung der Herkunft des Produkts zur Verfügung gestellt werden.
 - c. Die Ursache der Abweichung muss identifiziert werden und es müssen vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, um ein Wiederauftreten des Problems zu verhindern.
 - d. Jegliche nicht konformen Produkte, für die nicht verifiziert werden kann, dass sie aus einer zertifizierten Quelle stammen, sind neu zu kennzeichnen oder umzuverpacken, um sicherzustellen, dass sie nicht als zertifiziert verkauft werden.

Prinzip 5 *Fortsetzung*

Das Managementsystem des Unternehmens setzt die Anforderungen dieses Standards um

Erläuterung 5.4.1.d

Wenn nicht verifiziert werden kann, dass ein Produkt von einer zertifizierten Fischerei oder zertifizierten Fischfarm stammt, darf es nicht als zertifiziert oder mit dem MSC-Siegel bzw. ASC-Logo gekennzeichnet verkauft werden.

e. Sollten bereits nicht konforme Produkte als zertifiziert verkauft oder ausgeliefert worden sein, muss der Zertifikatsinhaber innerhalb von vier Tagen nach Feststellung des Problems alle betroffenen Kunden (ausgenommen Endkunden) informieren.

i. Diese Mitteilung muss Einzelheiten zu den Umständen der nicht konformen Produkte enthalten, sowie alle Angaben zu betroffenen Produkten oder Charge(n).

ii. Aufzeichnungen zu diesen Mitteilungen gemäß 5.4.1.e.i sind aufzubewahren.

Erläuterung 5.4.1.e

Endverbraucher, die möglicherweise nicht konforme Produkte gekauft haben, müssen nicht informiert werden.

5.5 Anfragen bzgl. Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Lieferketten

Erläuterung 5.5

Beauftragte des MSC sind u. a. Vertreter von anderen Zertifizierungsprogrammen (z. B. des ASC) oder von der für den MSC zuständigen Akkreditierungsstelle.

5.5.1 Das Unternehmen kooperiert mit dem MSC, dessen Beauftragten oder der Zertifizierungsstelle, wenn Unterlagen für Rückverfolgungen angefordert werden, und stellt Einkaufs- und Verkaufsunterlagen von zertifizierten Produkten zur Verfügung.

5.5.1.1 Die Unterlagen müssen innerhalb von 5 Tagen nach deren Anforderung vorgelegt werden.

Erläuterung 5.5.1.1

Finanzielle Angaben können entfernt werden, ansonsten dürfen die Aufzeichnungen nicht geändert werden. Unterlagen sind ggf. auf Englisch vorzulegen, falls der MSC dies fordert.

Sofern eine Fristverlängerung erforderlich ist, muss beim MSC oder dessen Beauftragten ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Wird dieser Antrag nicht bewilligt, muss die ursprüngliche Frist von fünf Tagen eingehalten werden. Werden dem MSC oder dessen Beauftragten die Daten nicht innerhalb der angegebenen Fristen vorgelegt, kann der MSC oder dessen Beauftragter von der Zertifizierungsstelle verlangen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Erhebung einer Abweichung).

5.5.2 Unternehmen müssen dem MSC, dessen Beauftragten oder der Zertifizierungsstelle die Möglichkeit einräumen, vor Ort Proben von zertifizierten Produkten zu entnehmen, um deren DNA und/oder die Authentizität bzw. Konformität zu prüfen.

Prinzip 5 *Fortsetzung*

Das Managementsystem des Unternehmens setzt die Anforderungen dieses Standards um

- 5.5.3 Wenn bei einer Authentizitätsprüfung eines Produkts festgestellt wurde, dass es sich möglicherweise um ein nicht konformes Produkt gemäß 5.5.1 handelt, so muss das Unternehmen:
- a. die mögliche Ursache des Problems herausfinden;
 - b. der Zertifizierungsstelle die Untersuchungsergebnisse mitteilen und bei Feststellung von Abweichungen einen Korrekturmaßnahmenplan zur Behebung dieser Abweichungen vorlegen.
 - c. bei der weiteren Entnahme von Proben und den entsprechenden Untersuchungen behilflich sein.

Erläuterung 5.5.3

Durch Authentizitätsprüfung eines Produkts kann die Fischart, das Fanggebiet oder die Ursprungsregion der Fischfarm festgestellt werden. Auch kann damit getestet werden, ob das Produkt Antibiotika oder verbotene Substanzen enthält, die gemäß den Anforderungen des Standards für Fischfarmen bei Fischfarmprodukten, welche als zertifiziert verkauft werden sollen, nicht verwendet werden dürfen.

5.6 **Zusätzliche Anforderungen an Produkte in Bewertung**

Erläuterung 5.6

Dieser Abschnitt gilt nur für Fischereien, Fischfarmen oder benannte Unternehmen, die zur Gruppe der Auftraggeber einer Fischerei- oder Fischfarmbewertung gehören. Produkte in Bewertung sind Fisch und Meeresfrüchte, die gefangen bzw. entnommen wurden, während sich eine Fischerei oder Fischfarm noch in der Bewertungsphase befand – also vor dem eigentlichen Zeitpunkt der Zertifizierung. Produkte in Bewertung dürfen erst nach dem festgelegten Berechtigungsdatum gefangen werden, das auf den Internetseiten des MSC oder ASC angegeben wird (vgl. den letzten Auditbericht der Fischfarm).

- 5.6.1 Es sind nur die folgenden Organisationen berechtigt, Produkte in Bewertung zu kaufen:
- a. eine Fischerei oder Fischfarm, die sich einer Bewertung unterzieht, oder
 - b. ein benanntes Unternehmen, das zur Gruppe der Auftraggeber einer Fischereibewertung gehört, oder dieselbe Unternehmenseinheit wie die Fischfarm in Bewertung.

Erläuterung 5.6.1.b

Nur Fischereien, Fischfarmen oder benannte Unternehmen, die zur Gruppe der Auftraggeber einer Fischerei-/Fischfarmbewertung gehören, dürfen Produkte in Bewertung in ihr Eigentum übernehmen oder Produkte in Bewertung zwischen Mitgliedern verkaufen. Andere zertifizierte Unternehmen, die sich in der nachfolgenden Lieferkette befinden, sind nicht berechtigt, Produkte in Bewertung zu kaufen.

Prinzip 5 *Fortsetzung*

Das Managementsystem des Unternehmens setzt die Anforderungen dieses Standards um

Erläuterung 5.6.1.b *Fortsetzung*

Organisationen, die gemäß Klausel 5.7.1 zum Kauf von Produkten in Bewertung berechtigt sind, dürfen Lagereinrichtungen von Subunternehmen anmieten und diese mit der Einlagerung der Produkte beauftragen, solange die Produkte im Eigentum der Fischerei/Fischfarm oder der Mitglieder der Gruppe der Auftraggeber verbleiben, bis die Fischerei oder Fischfarm offiziell zertifiziert ist.

- 5.6.2 Organisationen, die Produkte in Bewertung handhaben, müssen die folgenden Anforderungen einhalten:
- a. Alle Produkte in Bewertung müssen eindeutig gekennzeichnet sein und von bereits zertifizierten und nicht-zertifizierten Produkten getrennt werden.
 - b. Die Organisation führt über alle in Bewertung befindlichen Produkte vollständige Unterlagen zur Rückverfolgbarkeit, mit denen die Herkunft des Produkts zur Zertifizierungseinheit (einschließlich Fang- bzw. Entnahmedatum) zurückverfolgt werden kann.
 - c. Produkte in Bewertung dürfen nicht als zertifiziert verkauft oder mit einem MSC-Siegel, ASC-Logo oder anderen MSC-/ASC-Markenzeichen gekennzeichnet werden, bis die Fischerei oder Fischfarm, aus der die Produkte stammen, offiziell zertifiziert ist.

Erläuterung 5.6.2.c

Eine Fischerei oder Fischfarm gilt dann als offiziell zertifiziert, sobald der finale Zertifizierungsbericht auf der Internetseite des MSC oder ASC veröffentlicht wurde.

5.7 **Zusätzliche Anforderungen hinsichtlich Zwangs- und Kinderarbeit**

- 5.7.1 Das Unternehmen muss schriftlich bestätigen, dass es ein Arbeitsrechtsaudit gemäß 5.7.2 durchführen wird (Vorlage: [CoC Certificate Holder Statement of Understanding of Labour Requirements](#)).
- 5.7.2 Das Unternehmen muss nachweisen, dass die entsprechenden Standorte oder Subunternehmen ein arbeitsrechtliches Vor-Ort-Audit nach den Kriterien eines vom MSC anerkannten externen Arbeitsrechtsprogramms durchgeführt haben.
- 5.7.2.1 Das arbeitsrechtliche Vor-Ort-Audit muss vor dem ersten Audit nach der Basisversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards v5.0 noch nicht abgeschlossen sein.
- 5.7.2.2 Anerkannte externe Arbeitsrechtsprogramme sind:
- a. Amfori Business Social Compliance Initiative (BSCI)
 - b. SEDEX Members' Ethical Trade Audit
 - c. SA8000-Standard von Social Accountability International
 - d. alle von der Sustainable Supply Chain Initiative (SSCI) des Consumer Goods Forum anerkannten Sozialstandards.

Prinzip 5 *Fortsetzung*

Das Managementsystem des Unternehmens setzt die Anforderungen dieses Standards um

- 5.7.3 Das Unternehmen muss die Zertifizierungsstelle innerhalb von zwei Tagen informieren, wenn das Unternehmen, einer seiner Standorte oder Subunternehmen die MSC-Anforderungen in Bezug auf die externen Arbeitsrechtsprogramme ([MSC Third-Party Labour Audit Requirements](#)) nicht erfüllt.

Erläuterung 5.7.3

Die Klausel 5.7.2.1 ermöglicht es Unternehmen, das Arbeitsrechtsaudit in einem Übergangszeitraum von etwa 1 Jahr durchzuführen. Diese Ausnahme findet nur einmalig Anwendung.

Das [CoC Certificate Holder Statement of Understanding of Labour Requirements](#) und die [MSC Third-Party Labour Audit Requirements](#) sind auf der Internetseite des MSC zu finden (msc.org).

- 5.7.4 Unternehmen unterliegen den Bestimmungen 5.7.1-3 nicht, wenn das landesspezifische Risiko für Zwangs- und Kinderarbeit nach dem MSC-Bewertungssystem als gering eingestuft wurde.

Erläuterung 5.7.4

Das MSC-Bewertungssystem zum landesspezifischen Risiko ist in [Tabelle 5](#) und [Tabelle 6](#) der MSC-Zertifizierungsanforderungen enthalten.

- 5.7.5 Wenn das Unternehmen einen Betrieb auf See hat (z. B. ein Verarbeitungsschiff), muss es anstelle von 5.7.1-3 die Klauseln [7.4.4.2-4](#) (Selbstauskunft zu Richtlinien, Verfahren und Maßnahmen zur Prävention von Zwangs- und Kinderarbeit) der MSC-Zertifizierungsanforderungen für Fischereien einhalten.

Prinzip 6

Zusätzliche Anforderungen für eine Gruppensertifizierung

6.1 Kontrolle der Gruppe

- 6.1.1 Das Unternehmen legt eine „Gruppenleitung“ (die zentrale Managementfunktion) fest, die dafür verantwortlich ist, dass alle Mitglieder des Gruppensertifikats die Anforderungen der Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards erfüllen.

Erläuterung 6.1.1

Die Gruppenleitung ist diejenige Organisation, juristische oder natürliche Person bzw. Funktion, die für das Management des Gruppensertifikats verantwortlich ist. Sie stellt sicher, dass alle Gruppenmitglieder den MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard einhalten, dass interne Kontrollen (z. B. interne Audits) stattfinden und jegliche Abweichungen behoben werden.

- 6.1.2 Das Unternehmen muss nachweisen können, dass interne Verfahrensanweisungen bezüglich der MSC-Anforderungen von allen Mitgliedern der Gruppe umgesetzt werden.

Erläuterung 6.1.2

Die Umsetzung kann entweder durch schriftliche Dokumentation und/oder durch Nachweis von bestehenden Verfahrensanweisungen und Managementsystemen nachgewiesen werden (diese müssen nicht MSC- oder ASC-spezifisch sein). In der Regel wird in Verfahrensanweisungen beschrieben, wie Gruppenleitung und Gruppenmitglieder zusammenarbeiten, um die Einhaltung dieses Standards durch alle Mitglieder der Gruppe zu gewährleisten.

So könnte zum Beispiel festgelegt sein, wie die Rückverfolgbarkeit und Identifizierung von Produkten auf Ebene der einzelnen Standorte gewährleistet wird, und wer für welche Aufgaben verantwortlich ist. Das Unternehmen muss keine neuen, MSC- und/oder ASC-spezifischen Verfahrensanweisungen erarbeiten, wenn die Anforderungen des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards durch vorhandene Systeme erfüllt werden.

- 6.1.3 Die Gruppenleitung weist ihre Kontrolle der Gruppenmitglieder auf eine der folgenden Art und Weisen nach:
- a. Die Mitglieder befinden sich im hundertprozentigen Eigentum der Gruppe; oder
 - b. die Gruppenmitglieder sind Franchise-Nehmer der Gruppe; oder
 - c. die Gruppenleitung hat mit jedem Mitglied eine Vereinbarung oder einen Vertrag geschlossen, der dieses verpflichtet:
 - i. die Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards einzuhalten;
 - ii. die von der Gruppenleitung, der Zertifizierungsstelle und der für MSC zuständigen Akkreditierungsstelle getroffenen Entscheidungen einzuhalten; insbesondere die Feststellung von Abweichungen und das Umsetzen von Korrekturmaßnahmen.

Erläuterung 6.1.3

Das Unternehmen muss angemessene Kontrollen durchführen um zu gewährleisten, dass die relevanten Abschnitte der Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards durch alle Gruppenmitglieder eingehalten werden. Diese Kontrolle kann – in Abhängigkeit vom Gruppentyp und der Art der Beziehung zwischen der Gruppenleitung und den Gruppenmitgliedern – auf unterschiedliche Art und Weise zum Ausdruck kommen.

Prinzip 6 *Fortsetzung*

Zusätzliche Anforderungen für eine Gruppenzertifizierung

- 6.1.4 Die Gruppenleitung ernennt eine Person (den „Zertifizierungsbeauftragten“ oder die „Gruppenleitung“), die dafür verantwortlich ist, die Einhaltung der Anforderungen der Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards durch die Gruppe sicherzustellen.
- 6.1.4.1 Name, Position und Kontaktdaten des Zertifizierungsbeauftragten oder der Gruppenleitung sind zu dokumentieren und der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.
- 6.1.5 Das Unternehmen dokumentiert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Zertifizierungsbeauftragten oder der Gruppenleitung, der internen Prüfer und sonstiger zuständiger Mitarbeiter der Gruppenleitung und Gruppenmitglieder
- 6.1.6 Das Unternehmen führt aktuelle Aufzeichnungen über die durchgeführten Schulungen aller zuständigen Mitarbeiter gemäß den Bestimmungen von Klausel 5.1.2.

Erläuterung 6.1.6

Die Unterlagen können entweder bei der Gruppenleitung oder bei dem jeweiligen Gruppenmitglied aufbewahrt werden, das Unternehmen muss diese Unterlagen jedoch vorlegen können, wenn dies von der Zertifizierungsstelle gefordert wird.

- 6.1.7 Die Gruppenleitung schließt mit der Zertifizierungsstelle eine Vereinbarung und ist gegenüber der Zertifizierungsstelle dafür verantwortlich, dass die Gruppenleitung und alle Gruppenmitglieder:
 - a. die Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards einhalten;
 - b. sämtliche Auflagen erfüllen, die eine Zertifizierungsstelle gestellt hat;
 - c. sämtliche Zertifizierungskosten bezahlen.
 - d. Die Gruppenleitung übernimmt zudem sämtliche Kommunikation mit der Zertifizierungsstelle (davon ausgenommen sind beschleunigte oder nicht angekündigte Audits bei einzelnen Gruppenmitgliedern).

6.2 Verzeichnis der Gruppenmitglieder und Hinzufügen neuer Gruppenmitglieder

- 6.2.1 Das Unternehmen führt ein Verzeichnis aller Gruppenmitglieder, die auf dem Gruppenzertifikat aufgeführt sind. Dies enthält:
 - a. Name oder Position, E-Mail und Telefonnummer für die bei jedem Gruppenmitglied beauftragte Person, die für die Einhaltung der Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards verantwortlich ist;
 - b. postalische und Besuchsanschrift jedes Gruppenmitglieds;
 - c. Datum, an dem das Mitglied der Gruppe beigetreten bzw. ggf. aus der Gruppe ausgeschieden ist.

Prinzip 6 *Fortsetzung*

Zusätzliche Anforderungen für eine Gruppenzertifizierung

6.2.2 Die Gruppenleitung muss:

- a. der Zertifizierungsstelle das Verzeichnis der Gruppenmitglieder vor dem Erstaudit vorlegen;
- b. das Verzeichnis der Gruppenmitglieder auf dem neuesten Stand halten;
- c. der Zertifizierungsstelle innerhalb von zehn Tagen mitteilen, wenn ein Mitglied der Gruppe beigetreten bzw. aus der Gruppe ausgeschieden ist. Sie muss der Zertifizierungsstelle (wie in Klausel 6.2.1.c festgelegt) die Angaben zu dem neuen oder ausgeschiedenen Mitglied mitteilen;
- d. sicherstellen, dass die schriftliche Genehmigung der Zertifizierungsstelle eingeholt wurde, bevor neue Gruppenmitglieder hinzugefügt werden, wenn:
 - i. die Anzahl der neuen Gruppenmitglieder seit dem letzten Audit die Gesamtzahl der Gruppenmitglieder um mehr als zehn Prozent vergrößert hat, oder
 - ii. wenn die neuen Gruppenmitglieder neue Tätigkeiten durchführen wollen.

Erläuterung 6.2.2.d

Die Zertifizierungsstelle kann ein Dokumenten- oder Vor-Ort-Audit durchführen, wenn sie dies für notwendig hält.

Beträgt die Anzahl der seit dem letzten Zertifizierungsaudit hinzuzufügenden Gruppenmitglieder weniger als zehn Prozent der gesamten Gruppenmitglieder, muss das Unternehmen die Zertifizierungsstelle lediglich schriftlich über diese Veränderungen informieren (vgl. Klausel 6.2.2.c).

6.2.3 Bevor dem Gruppenzertifikat neue Mitglieder hinzugefügt werden können, muss das Unternehmen durch ein internes Vor-Ort- oder Dokumentenaudit verifizieren, dass die neuen Mitglieder in der Lage sind, die Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards einzuhalten.

Erläuterung 6.2.3

Mit diesem Verfahren wird zudem gewährleistet, dass alle Mitarbeiter des neuen Gruppenmitglieds geschult und kompetent sind, um die Anforderungen des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards gemäß 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1 zu erfüllen.

Für Schifffereifahrzeuge kann das interne Audit durchgeführt werden, nachdem sie zur Liste der Gruppenmitglieder hinzugefügt wurden, aber bevor sie mit der Handhabung zertifizierter Produkte beginnen.

6.2.3.1 Ein internes Vor-Ort-Audit ist nicht erforderlich, wenn das Gruppenmitglied die Bedingungen von Klausel 6.4.1.1 erfüllt, oder wenn:

- a. sich alle Gruppenmitglieder unter der Kontrolle eines gemeinsamen Managementsystems befinden, das die Rahmenbedingungen für Lieferungen von Fisch und Meeresfrüchten, die Infrastruktur zur Rückverfolgung und Arbeitsverfahren für Mitarbeiter festlegt und von der Gruppenleitung geführt wird.

Erläuterung 6.2.3.1.a

Die Zertifizierungsstelle wird beurteilen, ob alle Gruppenmitglieder nach den gleichen zentral festgelegten Protokollen und Verfahren zur Gewährleistung der Produktintegrität arbeiten.

Prinzip 6 *Fortsetzung*

Zusätzliche Anforderungen für eine Gruppenzertifizierung

- 6.2.4 Wenn ein Gruppenmitglied suspendiert wird oder aus der Gruppe ausscheidet, muss die Organisation über einen Prozess verfügen, um das Mitglied und MSC I darüber zu informieren, dass es das MSC-Siegel, ASC-Logo oder andere eingetragene Markenzeichen nicht mehr nutzen darf (einschließlich auf Verpackungen und Speisekarten).

Erläuterung 6.2.4

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass Gruppenmitglieder, die nicht mehr auf dem Gruppenzertifikat verzeichnet sind, das MSC-Siegel, ASC-Logo oder andere eingetragene Markenzeichen nicht mehr benutzen. So müssen gegebenenfalls unbenutzte Verpackungsmaterialien, Speisekarten oder Etiketten entfernt werden. Bei einem nächsten Standortbesuch muss verifiziert werden, dass das MSC-Siegel oder ASC-Logo nicht mehr benutzt wird.

6.3 Nutzung des MSC-Siegels, ASC-Logos und anderer eingetragener Markenzeichen

- 6.3.1 Das Unternehmen muss sicherstellen, dass alle Gruppenmitglieder, die das MSC-Siegel, ASC-Logo oder andere eingetragene Markenzeichen benutzen, eine gültige Lizenzvereinbarung geschlossen haben.

Erläuterung 6.3.1

Es kann eine Lizenzvereinbarung mit der Gruppenleitung unterzeichnet werden, die für alle Gruppenmitglieder gilt. Alternativ kann auch jedes einzelne Mitglied (oder eine Mitgliedergruppe) eine eigene Lizenzvereinbarung mit MSC I schließen.

6.4 Interne Audits

- 6.4.1 Um die Einhaltung der Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards sicherzustellen, muss vor dem ersten Zertifizierungsaudit bei jedem Gruppenmitglied ein internes Audit vor Ort durchgeführt werden. Davon ausgenommen ist Klausel 6.4.1.1.
- 6.4.1.1 Es muss kein internes Vor-Ort-Audit bei Gruppenmitgliedern durchgeführt werden, die nur Ware in sicher verschlossenen Kartons, Kisten oder Verpackungen handhaben; die Ware handeln, ohne diese physisch in Empfang zu nehmen; oder die ausschließlich zertifizierte Ware handhaben.

Erläuterung 6.4.1.1

Für Gruppenmitglieder, die zertifizierte Produkte nur in sicher verschlossenen Behältern handhaben (z. B. Großhändler, Lager- oder Distributionsstandorte) werden interne Audits vor der Zertifizierung empfohlen; sie sind aber nicht vorgeschrieben. Sicher verschlossene Behälter sind u. a. Kisten, Tüten, Paletten oder sonstige Behälter, die manipulationssicher sind und während der Handhabung nicht geöffnet oder verändert werden. Behältnisse auf Palettenebene können aufgeteilt werden, jedoch dürfen einzelne versiegelte Kisten oder Behältnisse nicht modifiziert werden.

Prinzip 6 *Fortsetzung*

Zusätzliche Anforderungen für eine Gruppensertifizierung

- 6.4.2 Alle internen Prüfer müssen ausreichend Kompetenzen für die Durchführung interner Audits besitzen, sowie Kenntnisse über die Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards, interne Audit-Verfahren, die Feststellung von Abweichungen und das Anweisen von Korrekturmaßnahmen nachweisen können.

Erläuterung 6.4.2

Interne Prüfer müssen nachweisen können, dass sie mit den Anforderungen des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards und generellen Auditierungsverfahren gut vertraut sind. Interne Prüfer können entweder als Mitarbeiter des Unternehmens beschäftigt sein oder von einer externen Organisation beauftragt werden.

- 6.4.3 In internen Audits wird verifiziert, dass jedes Gruppenmitglied die Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards einhält und alle relevanten internen Richtlinien umgesetzt werden.

Erläuterung 6.4.3

Die Gruppenleitung ist dafür verantwortlich, dass wirksame interne Audits stattfinden. Interne Audits können von externen Auditoren durchgeführt werden, die nicht als Mitarbeiter eines Gruppenmitglieds beschäftigt sind, sofern sie die Einhaltung aller MSC-Anforderungen prüfen. Diese Audits müssen nicht MSC-spezifisch sein, müssen aber die Einhaltung der Anforderungen der Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards überprüfen.

- 6.4.4 Das Unternehmen stellt sicher, dass alle Korrekturmaßnahmen aus den internen Audits abgeschlossen wurden und wirksam sind, bevor das erste Zertifizierungsaudit durchgeführt wird und bevor neue Gruppenmitglieder zu dem Gruppensertifikat hinzugefügt werden.

Erläuterung 6.4.4

Alle während interner Audits festgestellten Abweichungen müssen vor dem ersten Zertifizierungsaudit korrigiert worden sein. Stellt die Zertifizierungsstelle während des Zertifizierungsaudits die gleichen Probleme fest, können zusätzliche Abweichungen angezeigt werden.

- 6.4.5 Nach der ersten Zertifizierung führt das Unternehmen bei allen zertifizierten Gruppenmitgliedern mindestens einmal im Jahr ein internes Audit durch. Davon ausgenommen sind Mitglieder,
- a. bei denen ausschließlich zertifizierte Produkte gehandhabt werden;
 - b. bei denen in den letzten 12 Monaten ein Zertifizierungsaudit durchgeführt wurde, bei dem keine Abweichungen festgestellt wurden.

- 6.4.5.1 Das Unternehmen bewahrt interne Auditberichte und Auditberichte der Zertifizierungsstelle auf.

a. Interne Auditberichte müssen zumindest das Datum des Audits, den Namen des internen Prüfers sowie etwaige Abweichungen und Korrekturmaßnahmen enthalten.

Erläuterung 6.4.5

Bei neuen Gruppenmitgliedern, die erst vor kurzem zu dem Gruppensertifikat hinzugefügt wurden, kann dies mit dem internen Audit des nächsten Zertifizierungsjahres beginnen.

Prinzip 6 *Fortsetzung*

Zusätzliche Anforderungen für eine Gruppenzertifizierung

- 6.4.6 Sofern das Unternehmen während eines internen Audits feststellt, dass das Gruppenmitglied die relevanten Abschnitte der Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards nicht erfüllt, muss der interne Prüfer oder die Gruppenleitung:
- a. die Abweichung und ergriffenen Korrekturmaßnahmen dokumentieren;
 - b. sicherstellen, dass die Korrekturmaßnahmen in den folgenden Zeiträumen umfassend abgeschlossen wurden:
 - i. innerhalb von maximal 4 Tagen für Abweichungen, bei denen nicht-zertifizierte Produkte als zertifiziert verkauft wurden;
 - ii. innerhalb von maximal 30 Tagen für Abweichungen, die zur Folge haben könnten, dass nicht-zertifizierte Produkte als zertifiziert verkauft oder gekennzeichnet werden;
 - iii. innerhalb von maximal 90 Tagen für alle anderen Abweichungen.
 - c. das Gruppenmitglied vom Gruppenzertifikat suspendieren, bis die Korrekturmaßnahmen zufriedenstellend umgesetzt sind, sofern das Gruppenmitglied die Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist durchführt.

Erläuterung 6.4.6.c

Die Maßnahmen zur Korrektur der Abweichung müssen wirksam sein und sämtliche zugrundeliegenden Ursachen ausräumen (wie z. B. unzureichende Mitarbeiterschulungen oder Verfahren bei einem Gruppenmitglied, die nicht vollständig umgesetzt sind).

Wird die Abweichung vor der ersten Gruppenzertifizierung oder vor Hinzufügung eines neuen Gruppenmitglieds zu dem Zertifikat angezeigt, so ist Klausel 6.4.4 einzuhalten.

Die Gruppenleitung kann die Fristen zum Beheben einer Abweichung für das Gruppenmitglied anpassen, wenn in diesem Zeitraum von dem Gruppenmitglied keine zertifizierten Produkte gehandelt werden oder wenn durch interne Managementverfahren andere Fristen vorgegeben sind.

- 6.4.6.1 Wird bei einem internen Audit eine Abweichung festgestellt, so findet das Verfahren für nicht konforme Produkte (vgl. 5.4.1) Anwendung.

6.5 Interne Überprüfungen der Gruppe

- 6.5.1 Die Gruppenleitung oder Gruppenmitglieder führen mindestens einmal im Jahr eine interne Prüfung der Unterlagen durch, in denen die Gesamtmengen der als zertifiziert eingekauften und verkauften Produkte aller auf dem Gruppenzertifikat verzeichneten Gruppenmitglieder aufgeführt sind. (Für zertifizierte Produkte, die unmittelbar an den Endverbraucher verkauft werden, müssen keine Mengenaufzeichnungen geführt werden.)
- 6.5.1.1 Gruppenmitglieder, die ausschließlich zertifizierte Produkte handhaben, benötigen keine interne Prüfung.

Prinzip 6 *Fortsetzung*

Zusätzliche Anforderungen für eine Gruppenzertifizierung

6.5.1.2 Gruppenmitglieder, die zertifizierte Produkte nur an Endverbraucher verkaufen/ servieren, müssen nur die jährlichen Produkteinkäufe prüfen.

Erläuterung 6.5.1

Mit dieser Anforderung wird sichergestellt, dass Gruppenmitglieder nicht mehr Mengen an zertifiziertem Fisch und Meeresfrüchten verkaufen, als sie eingekauft haben. Diese Bestimmung bezieht sich auf Klausel 4.4. Da die Zertifizierungsstelle jedoch nur eine Stichprobe von Gruppenmitgliedern nach der Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards auditiert, ist die Gruppenleitung dafür verantwortlich, die Unterlagen für alle Gruppenmitglieder zu prüfen.

Unterlagen können entweder für jedes einzelne Gruppenmitglied oder für die gesamte Gruppe geprüft werden, und zwar entweder durch Mitarbeiter des Gruppenmitglieds oder die Gruppenleitung. Verkaufsmengen, die das Gruppenmitglied unmittelbar an Endverbraucher verkauft, müssen nicht aufgezeichnet werden. Werden diese Verkäufe jedoch durch das MSC-Siegel und/oder ASC-Logo oder andere eingetragene Markenzeichen als zertifiziert gekennzeichnet, so muss die Organisation weiterhin Belege zu den Wareneingängen prüfen, um sicherzustellen, dass tatsächlich zertifizierte Produkte eingekauft wurden bzw. eingegangen sind.

6.5.2 Nach der Zertifizierung führt das Unternehmen mindestens einmal im Jahr eine interne Prüfung der Gruppe durch, um die Einhaltung dieses Standards zu verifizieren und die Wirksamkeit des Managementsystems der Gruppe zu bewerten.

Erläuterung 6.5.2

Mit der internen Prüfung der Gruppe soll gewährleistet werden, dass die Richtlinien und Verfahren der Gruppe gut funktionieren und die Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards weiterhin von allen Gruppenmitgliedern eingehalten wird. Alle festgestellten Probleme oder Abweichungen auf Ebene der Gruppenmitglieder müssen überprüft werden, um festzustellen, ob diese ggf. auch Änderungen am Managementsystem der Gesamtgruppe erfordern.

6.5.3 Die interne Prüfung der Gruppe umfasst u. a.:

- a. Beurteilen der Befähigung des Unternehmens, diesen Standard zu erfüllen;
- b. Prüfen der aktuellen Fassung der Gruppenversion des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards, insbesondere der seit der letzten Version erfolgten Veränderungen und deren Umsetzung in die Verfahrensanweisungen der Gruppe;
- c. Prüfen der vorjährigen, nach internen und externen Audits angefertigten Berichte hinsichtlich der festgestellten Abweichungen und ergriffenen Korrekturmaßnahmen, und ob die Abweichungen behoben wurden;
- d. Prüfen etwaiger Beschwerden, die im Zusammenhang mit dem MSC-Programm eingegangen sind, und der daraufhin ergriffenen Maßnahmen;
- e. Feststellen von etwaigen systematischen Problemen, oder von wiederkehrenden Abweichungen auf Ebene der Gruppenmitglieder, sowie von Vorschlägen zu Veränderungen am Managementsystem der Organisation, um diese Probleme zu lösen;
- f. Aufzeichnungen über die Erfüllung der zutreffenden Abschnitte von 6.5.3.

Hier finden Sie mehr Informationen zu den Änderungen
des MSC-Rückverfolgbarkeits-Standards:
www.msc.org/zertifizierung/unternehmen

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an: berlin@msc.org